

Herausgegeben von:
Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und Europäi-
sches Sozialrecht, Universität zu
Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Februar 2010

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 2/2010 –

Hinweise zu den Erstattungsregelungen in § 14 Abs. 4 SGB IX

von Dr. Alexander Gagel

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder zu Unklarheiten über das System des § 14 SGB IX, insbesondere der Erstattungsregelung. Wir nehmen eine Anfrage zu einem Fall des SG Dortmund als Anlass, einige der auftauchenden Fragen zu verdeutlichen.

Unsere Thesen

- 1. Der nach § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX zuständig gewordene Träger prüft den geltenden Anspruch unter Beachtung aller vorhandenen sozialen Leistungsgesetze.**
- 2. Er erbringt die Leistung nach Maßgabe desjenigen Gesetzes, dessen Voraussetzungen erfüllt sind.**
- 3. Die Erstattung durch den materiell zuständigen Leistungsträger erfolgt nach § 14 Abs. 4 SGB IX.**
- 4. Maßgeblich sind die für den materiell (ohne § 14 SGB IX) verpflichteten Leistungsträger geltenden Vorschriften.**
- 5. Erstattungsfähig sind nur Leistungen an den Antragsteller, die rechtlich begründet waren.**

Dr. Alexander Gagel
Anja Hillmann-Stadtfeld
Dr. Hans-Martin Schian

SG Dortmund, Urteil vom 31.3.2009

– S 44 KR 265/08 –

I. Der Fall

In diesem Fall klagt die zuständige **Rentenversicherung gegen die Krankenkasse** des Versicherten X auf Erstattung von gezahltem Übergangsgeld für die Zeit der Durchführung einer Maßnahme zur medizinischen (Anschluss-) Rehabilitation. Zugrunde lag folgender Ablauf:

Am 27.12.2006 stellte der Versicherte X einen Antrag auf Erbringung einer **stationären medizinischen Reha-Maßnahme** als Anschlussheilbehandlung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland. Diese übersandte den Antrag am 28.12.2006 zuständigkeithalber an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See, weil mindestens ein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden war. Die Maßnahme wurde vom 9.1. bis 6.2. 2007 durchgeführt. Zuvor schon und in dieser Zeit erhielt X von der Stadt Mülheim offenbar **Arbeitslosengeld II** auf der Basis von **§ 65 Abs. 4 SGB II** (vorher Arbeitslosengeld I nach § 428 SGB III, betr. erleichterte Voraussetzungen für ältere Arbeitnehmer). Die Klägerin (RV) hatte gebeten, das Arbeitslosengeld II nach **§ 25 SGB II** als Vorschuss auf Übergangsgeld während der Maßnahme weiter zu zahlen. Der in der Zeit der Maßnahme angefallene Betrag des Arbeitslosengeldes von 710,79 Euro wurde der Stadt Mülheim von der Klägerin erstattet. Sie begehrt nunmehr von der zuständigen Krankenkasse die Erstattung dieses Betrages nach § 14 Abs. 4 SGB IX.

II. Die Entscheidung

Das SG Dortmund hat entschieden, dass der Klägerin (RV) kein Erstattungsanspruch nach § 14 Abs. 4 SGB IX gegen die Krankenkasse zusteht. Als **Rechtsgrundlage komme nur § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX** in Betracht. Dieser sei weit auszulegen; Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz des § 14 SGB IX (Erstattung an den tätig gewordenen Träger) **umfasse alle Leistungsgesetze**, die der zweitangegangene Träger bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen habe (BSG, Urt. v. 26.6.2007 – B 1 KR 34/06 R- Rz. 14 und 19). § 14 Abs. 4 SGB IX lasse aber **nur die Erstattung rechtmäßig an den Versicherten erbrachter Leistungen** zu. Hieran fehle es. Der Versicherte habe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld gehabt. Einem Anspruch aus der **Rentenversicherung** stehe **§ 12 Abs. 1 Nr. 4a SGB IV** (Bezug einer Leistung, die regelmäßig bis zum Bezug der Altersrente gezahlt wird) entgegen. Die Zahlungen nach § 428 SGB III und § 65 Abs. 4

SGB II seien solche Leistungen. Anwendbar sei demnach nur das **SGB V**, das aber in **§ 44 Abs.1 Satz 2** der damals geltenden Fassung einen Anspruch auf **Krankengeld für Bezieher von Arbeitslosengeld II ausschlieÙe**. Die Erstattung von 710,79 Euro an die Stadt Mülheim sei dementsprechend ohne Rechtsgrund erfolgt.

Das Urteil setzt sich dann noch damit auseinander, dass der Begriff „Leistung“ in § 14 Abs. 4 SGB IX auch nur Zahlungen an Versicherte umfasse und nicht Leistungen im Verhältnis von Behörden untereinander (§ 11 Satz 1 SGB I).

III. Würdigung/Kritik

Dem Urteil ist zuzustimmen.

Die Prüfung des Erstattungsanspruchs nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX folgt folgenden **Gedankenschritten**:

- 1) Zunächst einmal ist zu klären, wer die **formelle Entscheidungszuständigkeit** nach dieser Vorschrift hat. Das ist hier die Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See. Sie ist als zweitangegangener Träger verpflichtet, den geltend gemachten Anspruch des Versicherten **unter allen sozialrechtlichen Gesichtspunkten** zu prüfen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- 2) Alsdann sind die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs maßgeblich.
 - a) Das Sozialgericht hat dazu richtig herausgestellt, dass sich dementsprechend der **Erstattungsanspruch auf alle Leistungen** erstreckt, die der vorerst zuständige Träger erbringen musste, gleichgültig auf welchem Sozialgesetz sie materiell beruhten.
 - b) Eine **Beschränkung** liegt aber darin, dass **nur Leistungen erstattungsfähig sind, die dem Antragsteller** erbracht wurden.
- 3) Schließlich sind die zur Erstattung angemeldeten Leistungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.
 - a) Im vorliegenden Fall bestand **kein Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation aus der Rentenversicherung**, weil der Versicherte Arbeitslosengeld II unter den besonderen Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 SGB II erhielt. Dabei handelt es sich um eine Leistung, die in der Regel bis zum Bezug der Altersrente gezahlt wird. Da dementsprechend auch kein Anspruch auf Übergangsgeld aus der Rentenversicherung bestand, kam auch eine Weiterzahlung von Arbeitslosengeld II als **Vorschuss** auf Übergangsgeld (§ 25 SGB II – Fassung ab 1.1.2005-) **nicht in Betracht**.
 - b) Ebenso bestand kein **Anspruch auf Krankengeld**. Dieser war durch § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB V (Fassung ab 1.1.2005) **ausgeschlossen**. Es ist dort bestimmt, dass Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V (Bezieher von Arbeitslosengeld II) keinen

Anspruch auf Krankengeld haben. **Für eine vorschussweise Zahlung** von Arbeitslosengeld II anstelle von Krankengeld, die in früheren Fassungen von § 25 SGB II noch vorgesehen war, gab es deshalb **keine Grundlage**. Offenbar war diese alte Vorschrift noch in den Köpfen der Entscheider.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.